

Wien, 26.4.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

1. BVAEB / Zahnersatz (ZE)-Anträge

Die ZE-Anträge müssen trotz Kassenfusion nach wie vor getrennt nach den ehemaligen Kassen (BVA, VAEB) abgerechnet werden. Allerdings hat die BVAEB schon länger nur mehr ein Formular dafür. Seit 01.04.2021 werden die ZE-Anträge von einer Stelle in der BVAEB bearbeitet und daher mit einem einheitlichen Bewilligungsstempel versehen. Das wird die Unterscheidbarkeit noch weiter erschweren. Daher empfehlen wir den ZahnärztInnen noch genauer als bisher, die Erfassung der ZE-Anträge in den Abrechnungsdaten mit dem Steckvorgang abzugleichen, damit der jeweilige ZE-Antrag dem richtigen Kassenteil zugeordnet ist. Für VertragszahnärztInnen, die über die Abrechnungsstelle abrechnen, ist dieser Abgleich ein Service der Abrechnungsstelle. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass die Konsultationsdaten übermittelt werden.

2. KFA Wien / Streichung WU im Notdienst

Die KFA Wien streicht zunehmend WUs, die im Notdienst geleistet werden, wenn im gleichen Quartal eine WB folgt, auch wenn die WB bei einem anderen Vertragszahnarzt/einer anderen Vertragszahnärztin durchgeführt wird. Zuvor hat die KFA Wien, wenn die nachfolgende WB vom gleichen Vertragszahnarzt/von der gleichen Vertragszahnärztin durchgeführt wurde, die einfache Verrechnung der WU, bzw. wenn die nachfolgende WB von einem anderen Vertragszahnarzt/einer anderen Vertragszahnärztin durchgeführt wurde, die doppelte Verrechnung der WU akzeptiert. Diese Vorgehensweise kann nicht hingenommen werden, da damit im Notdienst tätige VertragszahnärztInnen um das Entgelt für ihre Leistung gebracht werden. Die Landes Zahnärztekammer für Wien wird in dieser Angelegenheit die KFA darüber informieren, dass erbrachte Vertragsleistungen jedenfalls zu honorieren sind und anderenfalls von KFA-Versicherten privat zu bezahlen wären.

3. Ablehnungen kieferorthopädischer Behandlungen

PatientInnen sehen sich nach wie vor regelmäßig Ablehnungen abnehmbarer kieferorthopädischer Therapien ausgesetzt. Vor allem bei der ÖGK (Wien) wird diese Ablehnung im Zuge der Bewilligungsprüfung leider immer wieder durch ungebührliche, möglicherweise in einzelnen Fällen auch rufschädigende Äußerungen des kieferorthopädischen chefzahnärztlichen Dienstes gegenüber PatientInnen begleitet. KollegInnen sollen dabei wiederholt diskreditiert worden sein.

Sollten auch Sie diese Erfahrung gemacht haben, ersuchen wir Sie, uns hierüber eine schriftliche Stellungnahme sowie auch eine Stellungnahme des mitbetroffenen Patienten (dessen ausdrückliche Freigabe Sie dazu einholen müssten) zu übermitteln. Sie helfen uns dadurch dabei, weitere rechtliche Schritte im Einzelfall und das Vorliegen von Standeswidrigkeiten überprüfen zu können.

Darüber hinaus ersuchen wir Sie, uns besonders auffällige (im Sinne von nicht nachvollziehbare) Ablehnungen abnehmbarer kieferorthopädischer Behandlungen bzw. interzeptiver Behandlungen zu kommunizieren. Achten Sie hierbei bitte bei der Übermittlung von Unterlagen darauf, personenbezogene PatientInnen Daten unkenntlich zu machen. Das hilft uns in der Argumentation gegenüber der ÖGK, wenn es darum geht, die derzeitige einschränkende Bewilligungspraxis kritisch zu hinterfragen. Wir beobachten hier zunehmend, dass die Einschätzungen des kieferorthopädischen chefzahnärztlichen Dienstes an den Patientenanforderungen vorbeigehen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

MR Dr. Gerhard Schager
Referent für Kassenangelegenheiten

MR DDr. Claudius Ratschew
Präsident